

98 25

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 160/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham S [REDACTED],
J[REDACTED]straße 2, A[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt S[REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Straße 2, M[REDACTED] 2.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 1980 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hält die Versagung des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs nach § 7 BEG für gerechtfertigt. Seine Entscheidung zeigt keine der Voraussetzungen auf, die nach § 219 Abs. 2 BEG die Zulassung der Revision rechtfertigen.

Umstände, die für einen Verzicht auf die aus § 7 BEG fließende Befugnis des Landes oder für deren Verwirkung sprechen könnten, sind nach den Urteilsfeststellungen nicht ersichtlich (vgl. BGH RmW 1963, 26; 1979, 52). Zur Versagung war der Beklagte auch nach einer Veränderung der Tatsachengrundlage im Rechtsstreit noch befugt (BGH RmW 1979, 213). Ob der Kläger durch die Vorlage des Lebenslaufs getäuscht hat, ist eine tatrichterliche Feststellung, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht grundsätzlich verwehrt ist. Die

98

- 3 -

von der Beschwerde aufgeworfene grundsätzliche Frage stellt sich daher nicht. Auch die Ermessenserwägungen des beklagten Landes halten der Nachprüfung stand. Sie lassen erkennen, daß es die vorsätzliche Begehungsweise und die Schwere des Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht erwogen sowie die Frage geprüft hat, ob der gesamte Anspruch zu versagen sei. Das reicht hier aus.

Dr. Thoma

Dr. Jähnke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)